

Amtsblatt

für den Landkreis Märkisch-Oderland



9. Jahrgang

Seelow, den 15. Oktober 2002

Nr. 5

<u>Inhaltsverzeichnis:</u>	Seite
• 1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Märkisch-Oderland für das Haushaltsjahr 2002	1 – 3
• Satzung zur 2. Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Märkische Schweiz (2. Änderungssatzung) vom 10.09.2002	3 – 4
• Satzung zur 3. Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Märkische Schweiz (3. Änderungssatzung) vom 10.09.2002	4 – 6
• Satzung zur 4. Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Märkische Schweiz (4. Änderungssatzung) vom 10.09.2002	6
• Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - Einladung zur 8. Öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung	7
• Aufgebot eines Sparkassenbuches	7

1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Märkisch-Oderland für das Haushaltsjahr 2002

Auf der Grundlage des § 63 Landkreisordnung in Verbindung mit § 76 ff Gemeindeordnung (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 15. Oktober 1993) wird mit Beschluss des Kreistages vom 11. September 2002 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde vom 4. Oktober 2002 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der <u>Nachträge</u> gegenüber bisher	
	EUR	EUR	EUR	nunmehr fest- gesetzt auf EUR
1. Im Verwaltungshaushalt die Einnahmen	2.942.500	1.058.600	141.679.700	143.563.600
die Ausgaben	5.127.700	3.243.800	141.679.700	143.563.600

Jeder kann Einsicht in die Nachtragshaushaltssatzung und in die Anlagen nehmen.

Die Nachtragshaushaltssatzung 2002 des Landkreises Märkisch-Oderland mit ihren Anlagen liegt in der Kämmererei des Landratsamtes im Zimmer C 306 in

15306 Seelow, Puschkinplatz 12

in der Zeit	Montag, Mittwoch, Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
	Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
	Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

gez. Reinking
Landrat

Seelow, den 09. Oktober 2002

Der Landrat
als allgemeine untere Landesbehörde

Bekanntmachung

Nachfolgend mache ich gemäß § 20 Abs. 6 i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 1 GKG die am 10. September 2002 durch die Versammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschlossene

Satzung zur 2. Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Märkische Schweiz (2. Änderungssatzung) vom 10.09.2002

bekannt.

Diese Satzung bedarf nicht der Genehmigung der unteren Kommunalaufsichtsbehörde. Ich mache darauf aufmerksam, dass die Verbandsmitglieder auf diese Veröffentlichung in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form hinzuweisen haben.

Seelow, 07. Oktober 2002

gez. Reinking

Die Satzung zur 2. Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Märkische Schweiz (2. Änderungssatzung) vom 10.09.2002 hat folgenden Wortlaut:

Satzung zur 2. Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Märkische Schweiz (2. Änderungssatzung) vom 10.09.2002

Auf der Grundlage der §§ 1, 7, 9, 15, 20 und 21 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) und des § 6 der Verbandssatzung des Wasserverbandes Märkische Schweiz vom 09.05.2000, geändert durch die Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung vom 13.11.2001, hat die Versammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz auf ihrer Sitzung am 10.09.2002 die folgende Satzung zur 2. Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Verbandssatzung

Die Verbandssatzung des Wasserverbandes Märkische Schweiz vom 09.05.2000, geändert durch die Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung vom 13.11.2001, wird folgendermaßen geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

Der Absatz 1 erhält folgende Neufassung:

„(1) Mitglieder des Verbandes sind die Städte Buckow und Müncheberg sowie die Gemeinden Bliedorf für die Ortsteile Kunersdorf und Metzdorf, Eggersdorf/Mü.,

Gieshof-Zelliner Loose, Groß Neuendorf, Gusow-Platkow, Hermersdorf/Obersdorf, Hoppegarten/Mü., Ihlow, Jahnsfelde, Kiehnwerder, Kienitz, Letschin, Märkische Höhe, Neubarnim, Neuhardenberg, Neutrebbin, Oberbarnim für die Ortsteile Bollersdorf und Grunow, Ortwig, Prötzel für die Ortsteile Prötzel und Prädikow, Quappendorf, Reichenow-Möglin, Sietzing, Trebnitz und Waldsiefersdorf.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

Der Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Gemeinden Oberbarnim, Bliedorf und Prötzel, deren Mitgliedschaft im Verband sich nur auf die in § 2 Abs. 1 genannten Ortsteile der Gemeinden beschränkt, sind die von den jeweils zuständigen Einwohnermeldeämtern amtlich ermittelten Einwohnerzahlen für die betreffenden Ortsteile per 30.06. des Vorjahres maßgebend.“

3. § 13 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 4 werden nach dem Wort „Verbandsmitglieder“ das Wort „Oberbarnim“ und ein Komma eingefügt.

4. Die "Anlage zu § 5 Abs. 2 der Verbandssatzung – Stimmzahl der Verbandsmitglieder" erhält folgende neue Fassung:

Anlage zu § 5 Absatz 2 der Verbandssatzung Stimmzahl der Verbandsmitglieder

Lfd. Nr.	Stadt/Gemeinde	Stimmzahl
01	Bliedorf für die Ortsteile Kunersdorf und Metzdorf	2
02	Buckow	4
03	Eggersdorf/Mü.	1
04	Gieshof-Zelliner Loose	1
05	Groß Neuendorf	1
06	Gusow-Platkow	3
07	Hermersdorf/Obersdorf	2
08	Hoppegarten/Mü.	1
09	Ihlow	1
10	Jahnsfelde	1

Lfd. Nr.	Stadt/Gemeinde	Stimmzahl
11	Kiehnwerder	1
12	Kienitz	2
13	Letschin	7
14	Märkische Höhe	2
15	Müncheberg	12
16	Neubarnim	1
17	Neuhardenberg	7
18	Neutrebbin	4
19	Oberbarnim für die Ortsteile Bollersdorf und Grunow	2
20	Ortwig	1
21	Prötzel für die Ortsteile Prötzel und Prädikow	2
22	Quappendorf	1
23	Reichenow-Möglin	2
24	Sietzing	1
25	Trebnitz	2
26	Waldsiefersdorf	2
Ges.		66

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Satzung zur 2. Änderung der Verbandssatzung tritt mit Wirkung vom 31.12.2001 in Kraft.

Buckow, den 11.09.2002

gez. Klaus Zehm
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

gez. Jutta Lieske
Verbandsvorsteherin

Der Landrat
als allgemeine untere Landesbehörde

Bekanntmachung

Nachfolgend mache ich gemäß § 20 Abs. 6 i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 1 GKG die am 10. September 2002 durch die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschlossene

Satzung zur 3. Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Märkische Schweiz (3. Änderungssatzung) vom 10.09.2002

bekannt.

Diese Satzung bedarf nicht der Genehmigung der unteren Kommunalaufsichtsbehörde. Ich mache darauf aufmerksam, dass die Verbandsmitglieder auf diese Veröffentlichung in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form hinzuweisen haben.

Seelow, 07. Oktober 2002

gez. Reinking

Die Satzung zur 3. Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Märkische Schweiz (3. Änderungssatzung) vom 10.09.2002 hat folgenden Wortlaut:

Satzung zur 3. Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Märkische Schweiz (3. Änderungssatzung) vom 10.09.2002

Auf der Grundlage der §§ 1, 7, 9, 15, 20 und 21 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 298) und des § 6 der Verbandssatzung des Wasserverbandes Märkische Schweiz vom 09.05.2000, zuletzt geändert durch die Satzung zur 2. Änderung der Verbandssatzung vom 10.09.2002, hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz auf ihrer Sitzung am 10.09.2002 die folgende Satzung zur 3. Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Verbandssatzung**

Die Verbandssatzung des Wasserverbandes Märkische Schweiz vom 09.05.2000, zuletzt geändert durch die Satzung zur 2. Änderung der Verbandssatzung vom 10.09.2002, wird folgendermaßen geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

Der Absatz 1 erhält folgende Neufassung:

„(1) Mitglieder des Verbandes sind die Städte

Buckow und Müncheberg sowie die Gemeinden Bliesdorf für die Ortsteile Kunersdorf und Metzdorf, Gieshof-Zelliner Loose, Groß Neuendorf, Gusow-Platkow, Ihlow, Kiehnwerder, Kienitz, Letschin, Märkische Höhe, Neubarnim, Neuhardenberg, Neutrebbin, Oberbarnim für die Ortsteile Bollersdorf und Grunow, Ortwig, Prötzel für die Ortsteile Prötzel und Prädikow, Quappendorf, Reichenow-Möglin, Sietzing und Waldsieversdorf.“

2. § 14 wird wie folgt geändert:

In Absatz 7, vierter Stabstrich werden die Wörter "Amtsblatt für das Amt Müncheberg (Müncheberger Anzeiger)" durch die Wörter "Amtsblatt für die Stadt Müncheberg (Müncheberger Anzeiger)" ersetzt.

3. Die "Anlage zu § 5 Abs. 2 der Verbandssatzung – Stimmzahl der Verbandsmitglieder" erhält folgende neue Fassung:

Anlage zu § 5 Absatz 2 der Verbandssatzung Stimmzahl der Verbandsmitglieder

lfd. Nr.	Stadt/Gemeinde	Stimmzahl
01	Bliesdorf für die Ortsteile Kunersdorf und Metzdorf	2
02	Buckow	4
03	Gieshof-Zelliner Loose	1
04	Groß Neuendorf	1
05	Gusow-Platkow	3
06	Ihlow	1
07	Kiehnwerder	1
08	Kienitz	2
09	Letschin	7
10	Märkische Höhe	2
11	Müncheberg	16
12	Neubarnim	1
13	Neuhardenberg	6
14	Neutrebbin	4
15	Oberbarnim für die Ortsteile Bollersdorf und Grunow	2
16	Ortwig	1
17	Prötzel für die Ortsteile Prötzel und Prädikow	2

18	Quappendorf	1
lfd.Nr.	Stadt/Gemeinde	Stimmzahl
19	Reichenow-Möglin	2
20	Sietzing	1
21	Waldsiefersdorf	2
Ges.		62

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung zur 3. Änderung der Verbandssatzung tritt mit Wirkung vom 31.03.2002 in Kraft.

Buckow, den 11.09.2002

gez. Klaus Zehm gez. Jutta Lieske
Vorsitzender der Verbandsvorsteherin
Verbandsversammlung

Der Landrat
als allgemeine untere Landesbehörde

Bekanntmachung

Nachfolgend mache ich gemäß § 20 Abs. 6 i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 1 GKG die am 10. September 2002 durch die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschlossene

Satzung zur 4. Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Märkische Schweiz (4. Änderungssatzung) vom 10.09.2002

bekannt.

Diese Satzung bedarf nicht der Genehmigung der unteren Kommunalaufsichtsbehörde. Ich mache darauf aufmerksam, dass die Verbandsmitglieder auf diese Veröffentlichung in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form hinzuweisen haben.

Seelow, 07. Oktober 2002

gez. Reinking

Die Satzung zur 4. Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Märkische Schweiz (4. Änderungssatzung) vom 10.09.2002 hat folgenden Wortlaut:

Satzung zur 4. Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Märkische Schweiz (4. Änderungssatzung) vom 10.09.2002

Auf der Grundlage der §§ 1, 7, 9, 15 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) und des § 6 der Verbandssatzung des Wasserverbandes Märkische Schweiz vom 09.05.2000, zuletzt geändert durch die Satzung zur 3. Änderung der Verbandssatzung vom 10.09.2002, hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz auf ihrer Sitzung am 10.09.2002 die folgende Satzung zur 4. Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Artikel I Änderung der Verbandssatzung

Die Verbandssatzung des Wasserverbandes Märkische Schweiz vom 09.05.2000, zuletzt geändert durch die Satzung zur 3. Änderung der Verbandssatzung vom 10.09.2002, wird folgendermaßen geändert:

§ 9 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

Artikel II Inkrafttreten

Die Satzung zur 4. Änderung der Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Buckow, den 11.09.2002

gez. Klaus Zehm gez. Jutta Lieske
Vorsitzender der Verbandsvorsteherin
Verbandsversammlung

08. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree vom 15.10. 2002

Die 08. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree findet am 04.11.2002, 14:00 - 17:00 Uhr in Seelow, Erich-Weinert-Str. 13, Kreiskulturhaus „Erich-Weinert“, Kleiner Saal, statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung der Regionalversammlung
2. Feststellung der Protokollführung
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
4. Bestätigung der Tagesordnung
5. Genehmigung des Protokolls der 07. Sitzung der Regionalversammlung vom 22.04.2001
6. Arbeitsprogramm 2003/Terminplan 2003.
7. Satzungen der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree
8. Nachwahl von Regionalvorstandsmitgliedern und Stellvertretern sowie Vertretern für die Regionale Planungskonferenz
9. Stand Genehmigungsverfahren Satzung Regionalplan Oderland-Spree
10. Haushalts- und Wirtschaftsführung
 - 10.1 Jahresrechnung 2001, Rechnungsprüfbericht 2001, Entlastung des Regionalvorstandes und des Vorsitzenden
 - 10.2 Festlegung Rechnungsprüfungsamt für Haushalts- und Wirtschaftsprüfung 2002
 - 10.3 Nachtragshaushalt 2002

- 10.4 Haushalts- und Wirtschaftsführung 2003
11. Information zum Regionalmanagement Oderland-Spree
12. Sonstiges
13. Schließung der Sitzung

gez. Jürgen Reinking
amt. Vorsitzender

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das in Verlust geratene Sparkassenbuch Nr.

6107185729

ausgestellt von der Kreissparkasse Märkisch-Oderland, wird hiermit aufgegeben.

Der bzw. die Inhaber der Urkunde werden aufgefordert, innerhalb von drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) sein bzw. ihre Recht(e) unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 6 der Sparkassenverordnung für kraftlos erklärt.

Strausberg, den 30.9.02

Kreissparkasse Märkisch-Oderland

gez. U. Schumacher
- Der Vorstand -

gez. D. Rieckers

Impressum

Herausgeber: Landkreis Märkisch-Oderland
 Der Landrat
Redaktion: Büro des Kreistages
 Puschkinplatz 12
 15306 Seelow
Redaktionsschluss: 14.10.2002

Das Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland ist unter der Internetadresse www.maerkisch-oderland.de in den Seiten der Kreisverwaltung nachlesbar.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Kostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.